

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. November 1957

189/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Gredler, Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundeskanzler, den Bundesminister für Inneres und den Bundesminister für Finanzen,

betreffend Benachteiligung der Maturanten und der Akademiker des Dorotheums durch Nichtanwendung der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956.

-.-.-.-

Die Bediensteten des Dorotheums mit Reifezeugnis (Matura) sowie mit akademischer Vorbildung, kurz Maturanten und Akademiker genannt, bemühen sich seit geraumer Zeit, die ihnen gesetzlich gewährleistete Angleichung ihrer Bezüge an die Bundesangestellten zu erhalten.

Die Bediensteten der genannten Anstalt gliedern sich im pragmatische Angestellte, die Pensionsansprüche wie die sonstigen öffentlich-rechtlichen Bediensteten haben, und in Vertragsangestellte, die auf Grund der Bestimmungen des ASVG. pensionsversichert sind. Das Dienstrecht der pragmatischen Bediensteten beruht auf der Dienstpragmatik (1914), welche auf Grund keiserlicher Entschließung vom 14.3.1914 sinngemäß Anwendung auf die Angestellten des damaligen k.k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes gefunden hatte. Schon in den Anfängen der Republik Österreich begann das Dorotheum seinen Aufgabenkreis durch Übernahme von Versatzämtern und Errichtung von Zweiganstalten zu erweitern. Die Einrichtung einer Bank- und Realitätenabteilung und der damit verbundenen Geschäfte führte zur Kommerzialisierung der Anstalt, die im Statut des Dorotheums vom 5.7.1923, Zl. 36.788, ihren normativen Ausdruck fand.

Durch die Bestimmungen dieses Statuts bleibt, wie im § 16 Abs. 2 ausgeführt erscheint, das dienstrechtliche Verhältnis der pragmatischen Angestellten unberührt. Die Erweiterung des Aufgabenkreises der Anstalt bedingte die Aufnahme neuer Kräfte, die bald ein Mehrfaches der pragmatischen Bediensteten betrug. Schon 1921 ging das Dorotheum daran, für seine Bediensteten ein eigenes Gehaltschema zu erstellen, eine Zielseitung, die auch unter der Aera des Gehaltsgesetzes für die Bundesangestellten (1924) aufrecht blieb und nach dem Zusammenbruch 1945 seine Fortsetzung fand. Gemäß § 89 des Gehaltsgesetzes 1956 finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die pragmatischen Angestellten des Dorotheums insoweit Anwendung, als nichts anderes bestimmt ist.

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. November 1957

Einem nach Wirksamwerden des Gehaltsgesetzes 1956 vom Dorotheum mit Zustimmung des Betriebsrates erstellten Besoldungsschema blieb die Anerkennung des Bundeskanzleramtes versagt, da diese Regelung nicht der sinngemäßen Anwendung des Gehaltsgesetzes entsprach. Das Dorotheum versucht nunmehr, eine Sonderregelung im Gesetzeswege zu erreichen, und hat das dieser bloß geplanten Regelung zugrunde liegende nivellierende Bezugsschema bereits für 1956, d.h. ohne gesetzliche Grundlage, zur Anwendung gebracht.

Gewährt die beabsichtigte Regelung der überwiegenden Mehrheit der Bediensteten des Dorotheums trotz eines Valorisierungsfaktors von nur 5,83 gegenüber dem Schema der Bundesbeamten gewisse Bezugsverbesserungen in Form von höheren Bezugsansätzen, Wirtschaftsprämien wie eines bis zu 85 v.H. gewährten 14. Monatsbezuges, so bringen andererseits der einheitliche Vorrückungsbetrag von 70 S, das Fehlen einer Zeitvorrückung sowie der Mangel von Dienstalterszulagen die Gruppen der Maturanten und der Akademiker um die Vorteile der nach dem Gehaltsgesetz 1956 vorgesehenen Entnivellierung. Nach der gegebenen Rechtslage haben die genannten Gruppen gemäß § 89 des Gehaltsgesetzes Anspruch auf volle Angleichung an die Bezüge der Bundesbeamten, die bis nun keine andere Regelung im Gesetzeswege getroffen wurde.

Sollte für die Angestellten des Dorotheums eine gesetzliche Sonderregelung erfolgen, wären ungünstige Auswirkungen, wie sie sich aus der dem Verwaltungskörper dieser Anstalt eigentümlichen Struktur ergeben haben, hintanzuhalten, bzw. Härten, wie sie das geplante Bezugsschema aufweist, auszugleichen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler und an die Herren Bundesminister für Inneres und für Finanzen die

Anfragen:

Sind der Herr Bundeskanzler und die Herren Bundesminister für Inneres und für Finanzen bereit, Vorsorge zu treffen, daß die benachteiligten Gruppen der Maturanten und der Akademiker des Dorotheums endlich in den Genuß der ihnen nach den Bestimmungen des § 89 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührenden Bezüge gelangen?

-.-.-.-.-